

Zweibrücken Windkraft Plan ist ungültig

Das Oberverwaltungsgericht hat die Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für ungültig erklärt. Geklagt hat eine Windkraft-Firma. Es geht um Käshofen und Großbundenbach, aber auch um Contwig und Dellfeld. Wie es weitergeht, ist derzeit offen.

Von Andreas Danner

Zweibrücken. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat die Konzentrationszonenplanung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für die Windenergienutzung für fehlerhaft erklärt. Durch sie sollte verhindert werden, dass bei Käshofen und Großbundenbach Windräder gebaut werden.

In der im Jahr 2018 vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplans war ein zusätzliches Gebiet bei Riedelberg als neue Konzentrationszone für Windräder ausgewiesen worden. Flächen bei Großbundenbach und Käshofen, für die sich das Wiesbadener Unternehmen Abo-Wind interessierte, waren mit Verweis auf den Artenschutz ausgeschlossen worden. Abo-Wind hatte daraufhin einen Normenkontrollantrag gegen die Ausschlusswirkung beim Oberverwaltungsgericht eingereicht, Ende Mai war in Koblenz verhandelt worden. Der Verbandsgemeinderat Zweibrücken-Land wird sich in seiner Sitzung heute Abend (18 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Bechhofen) mit dem Urteil befassen.

Gericht: Contwig und Dellfeld zu früh ausgeschlossen Vor der Teiländerung des Flächennutzungsplans gab es seit 2006 Sondergebiete für Windenergie bei Riedelberg und Walshausen. Zur Vorbereitung der Änderung hatte die Verbandsgemeinde eine Windpotenzialstudie in Auftrag gegeben, die Potenziale bei Käshofen (52 Hektar), Großbundenbach (108 Hektar) und Riedelberg (26 Hektar) ermittelte. Zwei weitere Flächen bei Dellfeld (51 Hektar) und Contwig (40 Hektar) waren frühzeitig ausgeschlossen worden. In Käshofen und Großbundenbach hatten die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Südwestpfalz, der Naturschutzbund Zweibrücken und der Landesjagdverband artenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht. Daraufhin wurden sie als Potenzialflächen nicht weiterverfolgt.

Auf dieser Entscheidung fußt nun das Urteil des Oberverwaltungsgerichts: Die Verbandsgemeinde habe falsch abgewogen. Es sei „grundsätzlich unzulässig, Außenbereichsflächen aufgrund der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei dem Betrieb von Windenergieanlagen den harten Tabuflächen zuzuordnen“, heißt es in der Pressemitteilung des OVG. Harte Tabuflächen sind etwa bebaute Ortslagen, eine nicht ausreichende Windhöflichkeit, baulich geprägte Flächen im Außenbereich, Freizeitanlagen und Ziele der Raumordnung, dazu kann auch der Naturschutz gehören. Bei harten Tabuzonen gebe es keinen Abwägungsspielraum.

Vielleicht ist der Rotmilan im Jahr drauf wieder weg. Die von der Verbandsgemeinde angeführten Ausschlussgründe seien dagegen Kriterien, die abgewogen werden müssen. Das OVG verweist beim Artenschutz auf die „Dynamik der Natur“: Ein Revier, das aktuell von Rotmilanen besetzt sei, könne im nachfolgenden Jahr frei von Rotmilanen sein. Eine Prognose „auf unabsehbare Zeit“ sei nicht möglich.

Das OVG bemängelt zudem die fehlende Begründung im Flächennutzungsplan und moniert, dass für den Ausschluss der Gebiete bei Contwig und Dellfeld keine „nachvollziehbaren Gründe“ genannt worden seien.

Wie es nach dem Urteil weitergeht, ist offen. Eine Revision ist nicht zulässig. „Sofern es politisch gewollt ist, werden wir das Verfahren neu aufrollen“, sagte Wilfried Lauer, der Leiter der Bauabteilung der Verbandsgemeinde. „Derzeit gilt der Flächennutzungsplan von 2006, der eine Ausschlusswirkung für Windenergie bei Käshofen und Großbundenbach hatte“, betonte er.

Lena Fritsche, Pressesprecherin von Abo-Wind, sagte, „nach dem Urteil müssen wir zunächst unser weiteres Vorgehen prüfen“. Die Frage, ob das Unternehmen Bauanträge für Windkraftanlagen stellen wird, ließ sie vorerst unbeantwortet.

Quelle

Ausgabe Die Rheinpfalz Zweibrücker Rundschau - Nr. 137

Datum Donnerstag, den 17. Juni 2021

Seite 16